

Vereinbarung

Schweizerischer Dachverband Mediation SDM und Bundesverband MEDIATION BM zur wechselseitigen Anerkennung / BM: Lizenzierung und Titelvergabe

Mediator*innen BM und Mediator*innen SDM führen Mediationen auch im jeweiligen Nachbarland durch. Um den Kund*innen in beiden Ländern Sicherheit über die Qualität der beauftragten Mediator*innen zu geben, vereinbaren der BM und der SDM eine wechselseitige Anerkennung / Lizenzierung (nachfolgend nur als Anerkennung bezeichnet) und Titelvergabe. Mit diesem Abkommen wollen die Verbände ihre Verbundenheit und den länderübergreifenden Austausch sowie die Zusammenarbeit stärken.

Die Verbände einigen sich auf folgende Bedingungen:

1. Die Anerkennung als Mediatorin / als Mediator des einen Verbandes ergibt die Möglichkeit zur Anerkennung durch den anderen Verband (Zweitverband). Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Bestätigung der aktuellen Anerkennung durch den Erstverband sowie die Vorlage der entsprechenden Urkunde. Die Zweitanerkennung kann nur unter Angabe von gewichtigen Gründen verweigert werden. Die anerkannten Mediatoren und Mediatorinnen werden in die Listen des jeweiligen Verbandes aufgenommen.
2. Mediatorinnen/Mediatoren reichen ihre Anträge auf Zweitanerkennung jeweils bei der Geschäftsstelle bzw. dem Sekretariat des Zweitverbandes ein. Die Verbände führen eine gemeinsame Liste mit Mediatoren/Mediatorinnen, welche in beiden Verbänden anerkannt sind.
3. Bei Beendigung der Anerkennung im Ursprungsverband aufgrund der Nichteinhaltung von beruflichen und ethischen Richtlinien erlischt die Anerkennung auch im Zweitverband. Der Zweitverband kann einer von ihm anerkannten Mediatorin/Mediator die Berechtigung zur Führung des Titels unter den in seinem Verband geltenden Voraussetzungen entziehen. Die Verbände informieren sich, wenn Mediator*innen, die auch im anderen Land anerkannt sind, der Titel entzogen wird.
4. Den Antragstellern/Antragstellerinnen wird empfohlen, sich mit den jeweiligen kulturellen und rechtlichen Besonderheiten des Landes des Zweitverbandes auseinander zu setzen. Für eine Eintragung als Mediatorin/Mediator mit Spezialisierung ist die Kenntnis des jeweiligen nationalen Rechtsgebiets nachzuweisen.
5. Mediatorinnen und Mediatoren BM, welche vom SDM anerkannt sind und gewerbsmässig Mediationen in der Schweiz durchführen, müssen Mitglied in einer SDM Mitgliedsorganisationen sein. Gewerbsmässigkeit liegt dann vor, wenn die Anzahl durchgeführter Mediationen in der Schweiz - insbesondere im Verhältnis zur sonstigen Mediationstätigkeit - ein gewisses Ausmass erreicht und die Tätigkeit nicht nur gelegentlich oder ausnahmsweise ausgeübt wird.¹

¹ Gewerbsmässigkeit nach Schweizerischem Recht liegt dann vor, „wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die eine Person aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass diese Person die Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt“.

6. Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung im Zweitverband gelten die Bedingungen der jeweiligen Verbände, insbesondere die Fort- resp. Weiterbildungsverpflichtung. SDM und BM behalten sich das Recht zur Kontrolle der Erneuerung von Anerkennungen vor. Die Verbände sind jeweils für die Überprüfung der fortlaufenden Anerkennungsvoraussetzungen verantwortlich.
7. Anerkannte Mediatoren / Mediatorinnen erhalten durch die Mitgliedschaft alle Dienstleistungen und Vergünstigungen der jeweiligen Verbände.
8. Die Anerkennung, sei es Erst- oder Zweitanerkennung, untersteht den jeweiligen Standards, Statuten, Reglementen, Richtlinien und Gebühren (z.B. Erstanerkenntnisgebühr, jährliche Titelgebühren, Jahresgebühren, Mitgliedsbeitrag BM, Mitgliederbeitrag der SDM-Mitgliedsorganisationen). Beilage 1 enthält den derzeitigen Stand der anfallenden Gebühren.
9. Übergangsregelungen: Die BM-Mitglieder, die unter Ziffer 5 fallen und bereits eine SDM-Anerkennung haben, müssen der Geschäftsstelle des SDM bis 15.01.2022 mitteilen, welcher SDM-Mitgliedsorganisation sie per 01.01.2022 beigetreten sind. Dies muss mit einer Bestätigung nachgewiesen werden. Ansonsten erlischt die Berechtigung, den Titel Mediator*in SDM zu führen rückwirkend zum 01.01.2022.
10. In einem ersten Schritt sollte bei Streitigkeiten zwischen den Verbänden, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, eine Mediation angegangen werden. Ist eine Mediation nicht möglich, so ist für die Beurteilung solcher Streitigkeiten das ordentliche Gericht am Sitz des klagenden Verbandes zuständig.
11. Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 01.06.2021. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar, erstmals zum 31.12.2021. BM und SDM setzen ihre Mitglieder über ihre jeweiligen Informationskanäle von der Kündigung in Kenntnis. Anträge, die nach der Kündigung der Vereinbarung eintreffen, werden nicht behandelt und die Antragsteller von der jeweiligen Geschäftsstelle dementsprechend informiert.

Berlin / Bern, 10.06.2021

Schweizerischer Dachverband Mediation SDM
Franziska Müller Tiberini, Präsidentin

Bundesverband MEDIATION e.V.
Uwe Boers, 2. Vorsitzender

**SDM-FSM**

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Beilage 1**Gebühren:**SDM

Erstanerkennungsgebühr:	CHF 400,00
Jährliche Titelgebühren:	CHF 250,00
Mitgliederbeitrag einer Mitgliedsorganisation (MO) des SDM:	CHF abhängig von der MO

BM

Lizenzierungsgebühren:	Euro 250,00 einmalig für SDM- Titelinhaber
Berufsmitgliedschaft:	Euro 125,00 jährlich für SDM- Doppelmitglieder
Relizenzierungsgebühren nach 5 Jahren:	Betrag noch nicht festgelegt